

# Satzung

## über das Erheben von Beiträgen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) der Kreisstadt St. Wendel vom 22.02.1980 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2001

### Entwässerungsbeitragssatzung

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) und des § 15 der Satzung der Kreisstadt St. Wendel über die Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungssatzung) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Die Kreisstadt St. Wendel erhebt zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Kanalkostenbeiträge.
- (2) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Teile je eines Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Der Beitrag wird für alle Grundstücke erhoben, die durch eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erschlossen werden.
- (4) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von mehr als einem Anschluss sind der Kreisstadt St. Wendel zu ersetzen.

#### **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung aufgrund baurechtlicher Vorschriften festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung aufgrund baurechtlicher Vorschriften nicht festgesetzt ist, unterliegen der

Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder wenn sie gewerblich genutzt werden.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die auf Antrag des Beitragspflichtigen oder auf Anforderung der Stadt an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, gleichgültig, ob er eine oder mehrere Flurstücks- oder Hausnummern hat.

### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann.

### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

(1) Berechnungsgrundlage für den Kanalkostenbeitrag ist die Beitragsfläche eines Grundstücks. Die Beitragsfläche des einzelnen Grundstücks besteht aus der Summe der Grundstücksfläche und der Geschossfläche.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Geschossfläche der einzelnen Grundstücke ist die höchst zulässige Geschossflächenzahl (GFZ). Sie wird zur Errechnung der Geschossfläche mit der Grundstücksfläche multipliziert. Als höchst zulässige GFZ gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte GFZ;
2. falls der Bebauungsplan keine GFZ festsetzt, das Produkt aus der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der zulässigen Geschosse, höchstens jedoch die gemäß § 17 BauNVO entsprechend der zulässigen Geschosszahl zulässige GFZ;
3. falls der Bebauungsplan nur eine überbaubare Fläche festsetzt, die sich nach deren Teilung durch die Grundstücksfläche ergebende GRZ, multipliziert mit der Zahl der zulässigen Geschosse, höchstens jedoch die gemäß § 17 BauNVO entsprechend der zulässigen Geschosszahl zulässige GFZ;
4. falls der Bebauungsplan nur die Zahl der zulässigen Geschosse festsetzt, die sich hiernach und aufgrund der Art des Baugebietes aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ergebende GFZ;
5. falls der Bebauungsplan keine der vorgenannten Festsetzungen enthält oder sich das Grundstück im Innenbereich nach § 34 Bundesbaugesetz (BBauG) befindet:

- a) in den Abrechnungsgebieten (§ 2), in denen sich die Grundstücke im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 BBauG Gebietsarten zuordnen lassen, die GFZ, die, bezogen auf die in der Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl, den in § 17 BauNVO für dieses Gebiet genannten Obergrenzen entspricht, mindestens jedoch die auf dem betreffenden Grundstück tatsächlich vorhandene oder genehmigte GFZ. Eine Unterscheidung zwischen reinem Wohngebiet, allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet ist hierbei nur erforderlich, falls die BauNVO für diese Gebietsarten unterschiedliche GFZ-Obergrenzen festsetzt. Dasselbe gilt für Kern- und Gewerbegebiete;
- b) in den Abrechnungsgebieten (§ 2), in denen die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht vorliegen, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene GFZ, mindestens jedoch die auf dem betreffenden Grundstück vorhandene oder genehmigte GFZ.

Für die in der Tabelle des § 17 BauNVO nicht aufgeführten Gebiete gelten ersatzweise folgende GFZ-Tabellenwerte:

- für Sondergebiete nach § 11 BauNVO die des Gewerbegebietes;
- für besondere Wohngebiete nach § 4 a BauNVO die des Mischgebietes;
- für Campingplatzgebiete nach § 10 BauNVO die des Wochenendhausgebietes.

6. 0,5 bei Grundstücken (ausgenommen die Grundstücke je nach Ziffer 10), für die eine sonstige Nutzung im Sinne des § 131 Abs. 3 BBauG festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, jedoch nur, wenn das Maß der höchst zulässigen baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan nicht anders festgesetzt ist;
7. die abweichend vom Bebauungsplan oder der Ziffer 4 tatsächlich vorhandene oder genehmigte höhere GFZ;
8. die tatsächlich vorhandene oder genehmigte GFZ bei beitragspflichtigen Grundstücken im Außenbereich, ausgenommen Ziffer 6;
9. die sich bei sinngemäßer Anwendung der Ziffer 5 a) ergebende GFZ bei den erschlossenen aber nicht baureifen Grundstücken;
10. 0,0 bei reinen und nur als solche nutzbaren Garagen- oder Kfz - Stellplatzgrundstücken, welche für bestimmte Wohngrundstücke den vorgeschriebenen Bedarf an Garagen oder Stellflächen decken. In diesen Fällen gilt die Grundstücksfläche als Beitragsfläche.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder ein solcher die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage, in der die öffentliche

Entwässerungseinrichtung liegt oder von der der Entwässerungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks.

### **§ 5 Beitragssatz**

Der Kanalkostenbeitrag beträgt 1,79 EUR für jeden Quadratmeter der nach § 4 anzusetzenden Beitragsfläche.

### **§ 6 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Kanalkostenbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Entgegenstehende Rechtsvorschriften treten außer Kraft.
- (2) Für die bisher noch nicht veranlagten Grundstücke, die bereits an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren und für die nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 noch keine Beiträge im Sinne dieser Satzung erhoben worden sind.

St. Wendel, den 29.11.2001

Der Bürgermeister  
Der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

**Hinweis  
Inkrafttreten: 01.01.2002**